



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Garching e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 85748 Garching.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig und neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Wohlfahrtspflege in Garching. Hierbei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, Hilfs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Garchinger Bürger zu schaffen oder auszubauen. Dieser Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Angebote verwirklicht:
 - 4.1 Im Kranken- und Pflegebereich (SGB V und XI)
 - Übernahme von häuslicher Krankenpflege und Pflege
 - Übernahme von hauswirtschaftlicher Versorgung
 - 4.2 Im Familien- und Seniorenbereich
 - Übernahme von hauswirtschaftlicher Versorgung, Begleitdiensten
 - Aktivierungsangebote für Menschen mit Demenz
 - Angebote eines Begegnungszentrums für Menschen unterschiedlichen Alters (Familienzentrum)



4.3 Im Kinderbereich

stundenweise Betreuungsangebote im häuslichen Bereich
Betreuung in Kleinkindergruppen, Kinderkrippe, Kindertagespflege, Mittagsbetreuung
Freizeitangebote (Ferienprogramm)

5. Der Verein stellt sich mithin die Aufgabe, Defizite oder Versorgungsengpässe der gesellschaftlichen Organisationen im sozialen, speziell familiären Bereich, für alle Garchinger Bürger aufzufangen, soweit er Maßnahmen und Hilfsdienste für erforderlich hält und seine personellen und sachlichen Mittel dies zulassen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über diese wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 2.1 schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres
 - 2.2 Wegzug aus der Stadt Garching und schriftliche Mitteilung hierüber an den Verein
 - 2.3 Tod des Mitglieds
 - 2.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Ist ein solcher nicht herbeizuführen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird mit schriftlichem Zugang wirksam.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung, jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr, entscheidet.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel und Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Weitere Vereinsorgane oder Gremien können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)



- 1.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer
- 1.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- 1.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 1.5 Festsetzung des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder und dessen Fälligkeit
- 1.6 Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 1.7 Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- 1.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
3. Wahlvorschläge zur Neuwahl des Vorstands müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Verein schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen solchen Antrag unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe schriftlich stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden zu leiten. Dieser kann sich hierbei vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten besonderen Fälle, beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Jedoch ist eine schriftlich erteilte Vertretung für ein einzelnes Mitglied möglich.



7. Über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese, den Verein besonders berührenden Entscheidungen, ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn 10 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung sowie alle Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist mit der Ladung zu verknüpfen und mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich) vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vertretungsmacht wird gemäß § 26 BGB beschränkt wie folgt: Für Grundstücksgeschäfte sowie Rechtsgeschäfte mit Verpflichtungscharakter ab einem Wert von 10.000 € (zehntausend) ist nur der Gesamtvorstand zur Vertretung berechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder beschränkt durch die jeweils gültige Geschäftsordnung sowie durch die Beschlüsse des Vorstands. Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder dem Grund und der Höhe nach im Innenverhältnis mit Haftungsfolge zu beschränken.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.1 Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5.2 Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter

5.3 Die Aufstellung des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Rechenschaftsberichtes

5.4 Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

5.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand wird ermächtigt, Anstellungsverträge auch mit Mitgliedern des Vorstands zu schließen, soweit dieses einstimmig erfolgt. Treten dabei die Beschränkungen des § 181 BGB ein, wird durch die Satzung das betroffene Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt auch im Hinblick auf sonstige Rechtsgeschäfte soweit der Vorstand diesem einstimmig zustimmt.

5.6 Die Aufstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung

Dieser Geschäftsordnung bleibt insbesondere vorbehalten, die Organisation und Verteilung der verschiedenen satzungsgemäßen Aufgaben in Ressorts zu regeln, wie auch das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung.

6. Bei Beschlüssen und Abstimmungen müssen mindestens 4 Vorstände anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

8. Die Vorstandsmitglieder sind auch die Liquidatoren des Vereins, wenn seine Auflösung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird oder er aus einem anderen Grund aufgelöst wird.



§ 10 Geschäftsführung, Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte – insbesondere der verantwortlichen Leitung und Koordinierung der vom Verein getragenen Einrichtungen und Dienste – einer Geschäftsführung bedienen.
2. Eine Bestellung der Geschäftsführung kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine von der Stadt Garching zu bestimmende, die Ziele der Wohlfahrtspflege verfolgende, soziale Einrichtung der Stadt Garching, die ihrerseits als gemeinnützig anerkannt ist.

Diese soziale Einrichtung hat das übernommene Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke der Förderung der Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sind, wird davon nicht die gesamte Satzung erfasst. Die nichtige Bestimmung soll durch Auslegung ihres Regelungszwecks in der Gesamtschau des Satzungswerks in rechtlich wirksamer Weise ersetzt werden.

20. April 2023